

CH_VB 87.578 vom 23. Juni 1988

Bundesverwaltung, 1988-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.578

FR: CH_VB 87.578 du 23 juin 1988

IT: CH_VB 87.578 del 23 giugno 1988

Erwägungen

E. 23

Juni 1988 N 943 Interpellation Mauch Ursula de 2 millions de francs par an. La Régie fédérale des alcools conteste ce chiffre. A combien se montent réellement les frais supplémentaires qui incomberont à la santé publique et aux caisses-maladie? Peut-on justifier une telle décision au vu des efforts entrepris pour mettre un frein à l'augmentation des coûts en matière de santé, objectif auquel la Confédération affirme attacher elle aussi une grande importance? 4. S'il apparaît que cette décision est contestable de par ses effets juridiques et financiers, il faut en plus se demander s'il est exact que les hôpitaux utilisent désormais davantage l'Isopropanol qui est légèrement toxique mais moins cher, donnant ainsi la préférence à un produit pétrochimique plutôt qu'à l'alcool naturel. Est-ce judicieux du point de vue écologique ou bien ces craintes sont-elles infondées? Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juni 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er juin 1988 Das Alkoholgesetz kennt drei Kategorien von Spirit (Aethanol): fiskalisch stark belasteten Trinksprit, massig belasteten pharmazeutisch-kosmetischen Spirit (sogenannten verbilligten Spirit) und unbelasteten Industrie- und Brennsprit. Die Verwendungszwecke dieser Spritsorten sind im Alkoholgesetz genau umschrieben. Entgegen der bestehenden Vorschriften erhielten die Spitäler seinerzeit die Bewilligung, Industriesprit auch für Haut- und Händedesinfektion sowie für Wickel und Umschläge zu gebrauchen. Weil dieser Praxis aber die Rechtsgrundlage fehlt, muss die Alkoholverwaltung die Spitäler den übrigen Spiritbezüglern gleichstellen. Somit haben die Spitäler, sofern sie nicht auf den nicht dem Alkoholmonopol unterstellten und daher nicht besteuerten Isopropanol ausweichen, den massig belasteten pharmazeutisch-kosmetischen Spirit anstatt des unbelasteten Industriesprits zu verwenden (Verkaufspreis Fr. 5.27 anstatt Fr. 1.13 pro Liter 100 Prozent). Verschiedene Spitäler haben gegen den Entscheid der Eidg. Alkoholverwaltung bei der Eidg. Alkoholrekurskommission Beschwerde eingereicht. Diese Instanz wird über die Rechtmässigkeit des Verwaltungsentscheides befinden. Im übrigen ist eine parlamentarische Initiative hängig, welche die Rechtsgrundlage für die Weiterführung der bisherigen Praxis der Eidg. Alkoholverwaltung schaffen soll. Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten: 1. Von privatwirtschaftlicher Seite wurde die Rechtsgleichheit in bezug auf die Verwendung von Spirit zwischen Spitälern und anderen Verbrauchern beanstandet. Es wurden Beschwerden bei der Eidg. Alkoholrekurskommission eingereicht. Von der Rechtsgleichheit betroffen waren vor allem Hersteller von Desinfektionsmitteln, aber auch Ärzte, Apotheker, Drogisten sowie Konsumenten, die im Handel Spirit oder alkoholhaltige Produkte kauften. 2. Verbilligter Spirit ist von Gesetzes wegen mit einer Steuer belegt. Im Gegensatz zum stark belasteten Trinksprit sind nicht unmittelbar gesundheitspolitische Überlegungen für diese Steuer massgebend. Vielmehr war der

Gesetzgeber der Meinung, die pharmazeutischen und kosmetischen Produkte könnten ohne weiteres mit einer massigen Fiskalabgabe belastet werden. Sie beträgt 3.80 Franken gegenüber 30.50 Franken je Liter 100 Prozent Alkohol beim Trinksprit. 3. Genaue Abklärungen der Eidg. Alkoholverwaltung in sämtlichen Spitälern haben gezeigt, dass sich die Mehrkosten, die durch diese Umstellung hervorgerufen werden, auf rund 500 000 Franken im Jahr belaufen. Die Mehrkosten werden geringer sein, wenn die Spitäler teilweise auf Isopropanol umstellen. Das Ziel, die Kosten im Gesundheitswesen zu dämpfen, wird angesichts der übrigen, wesentlich wichtigeren Teuerungsfaktoren nicht beeinträchtigt. 4. Die geringe Toxizität des Isopropanols, dessen desinfizierende Wirkung bekannt und unbestritten ist, erlaubte es dem Bundesamt für Gesundheitswesen, diese Substanz in der Schweiz als giftklassenfrei einzustufen. Isopropanol, das für pharmazeutische Verwendungszwecke den strengen Reinheitsvorschriften der Pharmakopoea Helvetica entsprechen muss, wird seit vielen Jahren in mehreren grossen Spitälern des In- und Auslandes mit Erfolg zur Desinfektion am menschlichen Körper eingesetzt. Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) hat denn auch eine Vielzahl von Präparaten zur Körper- und Händedesinfektion, die Isopropanol enthalten, zugelassen und als Heilmittel registriert. Das zu diesem Zweck eingesetzte Isopropanol ist tatsächlich petrochemischen Ursprungs. Das kann übrigens auch für einen Teil des Industriesprits, den die Eidg. Alkoholverwaltung importiert, zutreffen. Da jedoch Isopropanol in der Natur im mikrobiellen Stoffwechsel auftritt und verschiedene Mikroorganismen die Fähigkeit besitzen, diese Substanz, sei sie petrochemischen Ursprungs oder nicht, gut abzubauen, sind die ökologischen Befürchtungen des Interpellanten nicht begründet. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt. #ST# 87.578 Interpellation Mauch Ursula Grenzüberschreitende Umweltbelastungen Nuisances transfrontalières Wortlaut der Interpellation vom 1. Oktober 1987 1. Ist der Bundesrat bereit, alles in seiner Macht stehende zu tun, damit zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten ein Angleichen der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe und Lärm erreicht wird? 2. Ist er bereit, darauf hinzuwirken, dass die Klagelegitimation hinsichtlich Umweltbelastungen in den Grenzregionen so angepasst bzw. ausgeweitet wird, dass es für die Betroffenen keine Rolle spielt, ob sich die Belastungsquelle in der Schweiz oder im benachbarten Ausland befindet? 3. Die Grenzregion am Rhein stellt wegen der beidseitigen hohen Industrialisierung besondere Probleme. Ist der Bundesrat daher ferner bereit, einen Staatsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten, welcher die Grundlagen schafft für die direkte Regelung von grenzüberschreitenden Umweltproblemen durch die deutschen Grenzländer und die angrenzenden Schweizer Kantone? Texte de l'interpellation du 1er octobre 1987

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.